



Die Vereine

A. Gründung

Art. 246

I. Körperschaftliche Personenverbindung

1) Vereinigungen, die sich einem politischen, wirtschafts- oder sozialpolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder einem andern nicht wirtschaftlichen Zwecke, wie Erziehung, Bildung und dergleichen oder einem wirtschaftlichen Zwecke widmen, soweit er nicht im Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht, erlangen die Persönlichkeit als Verein, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten (der Verfassung) ersichtlich ist.

2) Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein, die Bezeichnung der Vereinigung als "Verein" enthalten und von mindestens drei Personen oder Firmen angenommen sein und über den Namen und Sitz des Vereins, seinen Zweck, seine finanziellen Mittel, wie Eintrittsgelder, Beiträge und dergleichen, seine Organisation (oberstes Organ und Vorstand oder dergleichen) einschliesslich der Vertretung Auskunft geben.

3) Sie sollen ausserdem Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, und über die Form, in der die vom Vereine ausgehenden Bekanntmachungen an die Mitglieder und Dritte erfolgen, endlich über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung enthalten.

4) Die Statuten können die Abänderung bestimmter Vorschriften an die Zustimmung aller Mitglieder oder dritter Personen knüpfen, insbesondere wenn ein Dritter dem Vereine unter dieser Voraussetzung Vermögen zugewendet hat.

5) Andere als im Gesetze aufgestellte Schranken für die Vereinsbildung bestehen nicht.

Art. 247

II. Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

1) Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand (die Verwaltung) bestellt, so ist der Verein auf Beschluss des zuständigen Organes befugt, sich in das Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister eintragen zu lassen.

2) Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet und erlangt erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

3) Auf die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung sind die auf eingetragene Genossenschaften bezüglichen Vorschriften, soweit eine Eintragung oder eine Pflicht hiezu besteht, entsprechend anzuwenden.

4) Ist ein Verein im Öffentlichkeitsregister eingetragen, so sind auch alle Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung anzumelden.

Art. 248 (Aufgehoben)

B. Organisation

I. Oberstes Organ

Art. 249

1. Zuständigkeit

1) Das oberste Organ beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

2) Es hat von Gesetzes wegen das Recht zur Abänderung der Statuten, soweit nicht bestimmte Vorschriften als unabänderbar bezeichnet worden sind, in welchem Falle der Richter auf Antrag des Vorstandes im Rechtsfürsorgeverfahren die Abänderung aus wichtigen Gründen bewilligen kann.

Art. 250
2. Stimmrecht

1) Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht und von Gesetzes wegen im Rahmen der Statuten Anspruch auf gleichmässige Behandlung.

2) Es darf demnach in diesem Sinne kein Vereinsbeschluss ein einzelnes Mitglied gegenüber den andern begünstigen oder zurücksetzen.

3) Die Mitglieder können sich mangels anderer Statutenbestimmung nur durch Mitglieder vertreten lassen.

4) Ehren-, Passiv- und ähnliche Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn es ihnen die Statuten einräumen.

Art. 251
II. Vorstand

1) Als Vorstand ist im Zweifel dasjenige Organ anzusehen, das nach Inhalt der Statuten mit der regelmässigen Geschäftsführung und Vertretung betraut und zeichnungsberechtigt ist.

2) Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen und hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins, wie Rechnungs-, Kassawesen und dergleichen, zu besorgen und den Verein zu vertreten.

3) Er kann mangels anderer Statutenbestimmung unter seiner Verantwortlichkeit andere Personen mit der Geschäftsführung und Vertretung im einzelnen betrauen.

4) Sofern es sich aus dem Eintrag ins Öffentlichkeitsregister nicht anders ergibt oder wenn der Dritte die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gutgläubig vorausgesetzt hat, wird der Verein durch dessen Handlungen verpflichtet, unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche des Vereins aus Vertrag oder unerlaubter Handlung.

5) Gegen Verfügungen und Beschlüsse der dem Vorstände unterstehenden Organe kann jederzeit bei diesem und gegen Verfügungen und Beschlüsse des Vorstandes oder anderer Organe beim obersten Organe Beschwerde geführt werden.

C. Mitgliedschaft

Art. 252
I. Ein- und Austritt

1) Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

2) Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beobachtung einer vierteljährigen Frist auf das Ende eines Kalendervierteljahres, oder wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt ist und darf nur nach den für die eingetragenen Genossenschaften geltenden Vorschriften beschränkt werden.

3) Die Mitgliedschaft ist mangels abweichender Statutenbestimmung weder veräusserlich noch vererblich.

4) Die Veräusserung des Stimmrechtes ohne Übertragung der Mitgliedschaft ist unzulässig.

5) Die Vorschriften über die Mitgliedschaft finden auf Ehren-, Passiv und ähnliche Mitglieder nur Anwendung, soweit die Statuten es vorsehen.

Art. 253

II. Haftung des Vereins und der Mitglieder

- 1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2) Die Statuten können jedoch eine beschränkte Haftung oder eine beschränkte Nachschusspflicht für alle Mitglieder oder bestimmte Gruppen nach den für eingetragene Genossenschaften geltenden Vorschriften einführen.
- 3) In diesem Falle ist vom Vorstande über den Ein- und Austritt der Mitglieder ein genaues Verzeichnis zu führen.
- 4) Jedes Mitglied hat in diesem Falle bei seinem Eintritt oder bei ihrer Einführung eine Haftungs- oder Nachschussverpflichtungserklärung zu unterzeichnen, wenn sie ihm gegenüber gültig sein soll, andernfalls gilt es mangels anderer Statutenbestimmung unter Vorbehalt seiner bestehenden Verpflichtung als aus dem Verein ausgeschieden.

Art. 254

III. Beitragspflicht

- 1) Allfällige Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.
- 2) Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge oder Leistungen zu gleichen Teilen zu leisten.
- 3) Einzelne Beiträge und sonstige einzelne Leistungen der Mitglieder verjähren nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Art. 255

IV. Ausschliessung

- 1) Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.
- 2) Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in letzteren Fällen nicht statthaft.
- 3) Enthaltene die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Beschluss des obersten Organs aus wichtigen Gründen und unter Mitteilung an das Mitglied erfolgen.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch innerhalb eines Monats, von der Mitteilung der Ausschliessung an gerechnet, diesen Beschluss auf dem Rechtswege anfechten.
- 5) Vorbehalten bleiben auch eine allfällige Beschwerde an das oberste Organ und der Anspruch auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung oder wegen Verletzung der persönlichen Verhältnisse gegen den Verein, die persönlich handelnden Organe oder allenfalls andere Personen.

Art. 256

V. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

- 1) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben, mangels abweichender Vorschrift der Statuten, auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- 2) Gelangt das Vermögen eines aufgelösten Vereins zur Verteilung unter die Mitglieder, so sind die während des vorausgegangenen Jahres ausgeschiedenen Mitglieder entsprechend zu berücksichtigen.

3) Für die Beiträge oder sonstigen Leistungen haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 257

VI. Schutz des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft

- 1) Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann von Gesetzes wegen nur mit Dreiviertel aller Stimmen beschlossen werden.
- 2) Mitglieder, die einem solchen Beschlusse nachweisbar nicht zugestimmt haben, sind von Gesetzes wegen berechtigt, binnen Monatsfrist nach dem Beschlusse oder der Erledigung einer allfälligen Anfechtung desselben ohne weiteres auszutreten.
- 3) Beschlüsse des obersten Organes, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, auch wenn sie ordnungsmässig zustande gekommen sind, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, gegen den Verein beim Richter anfechten und aufheben lassen, wobei im übrigen die Vorschriften über die Klage wegen Anfechtung von Beschlüssen des obersten Organes unter den allgemeinen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.
- 4) Ebenso kann ein Mitglied einen Beschluss auf dem Rechtswege durch richterlichen Entscheid ersetzen lassen, wenn der Verein gesetz- oder statutenwidrig es unterlässt, einen Beschluss zu fassen.
- 5) Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzansprüche aus Vertrag oder unerlaubter Handlung.

Art. 258

D. Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von Amts wegen durch den Richter im Rechtsfürsorgeverfahren auch erfolgen, wenn er entgegen dem Gesetze ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausschliesslich betreibt.
- 2) Ist der Verein im Öffentlichkeitsregister eingetragen, so haben der Vorstand und der Richter dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Auflösung behufs Löschung des Eintrages anzumelden beziehungsweise mitzuteilen.

Art. 259

E. Besondere Vereine

- 1) Mit Bewilligung der Regierung können auch Vereine mit dem hauptsächlichen Zwecke des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung ins Öffentlichkeitsregister errichtet werden, wobei in den Statuten über Mitgliedschaft übertragbare Wertpapiere gleich wie bei eingetragenen Genossenschaften vorgesehen werden können.
- 2) Ist der Charakter eines Vereins ein gemeinnütziger, so kann ihm die Regierung die Eigenschaft eines gemeinnützigen Vereins mit den damit verbundenen gesetzlichen Vorteilen zuerkennen.
- 3) Vereine auf Gegenseitigkeit, sofern es sich nicht um konzessionspflichtige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt, unterstehen den Vorschriften über Vereine.
- 4) Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über kleine Genossenschaften und Versicherungsvereine einschliesslich Hilfskassen.

Art. 260

F. Subsidiärer Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Vereine finden, soweit die besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder die Statuten nichts Abweichendes bestimmen oder sich aus der Natur der Sache es sich nicht anders ergibt, ergänzend auf alle Verbandspersonen des Privatrechts Anwendung.